Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/14 97/02/0232

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68;
VStG §19;
VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Die Rechtskraft des erstinstanzlichen Schuldspruches verbietet es der Berufungsbehörde, bei der Strafbemessung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldspruch zu Recht erfolgte oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020232.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at